

# **BVGer D-6175/2014 vom 6. Januar 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6175\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6175_2014)

FR: TAF D-6175/2014 du 6 janvier 2017

IT: TAF D-6175/2014 del 6 gennaio 2017

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 1.4**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 2.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 2.3**

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2 S. 43 f., 2010/57 E. 2.3 S. 826 f.).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, nicht nachvollziehen zu können, dass das BFM seine Aussagen für unglaubhaft halte und ihm vorwerfe, seine Schilderung der Beziehung mit seiner Freundin weise keine Realkennzeichen auf. Nach erneuten Ausführungen zur Beziehung mit seiner Freundin und Erklärungen zum Leben in seinem Dorf in Afghanistan legte er dar, das BFM könne nicht verstehen, dass sie ein so verbotenes aussereheliches Treffen trotz der zu erwartenden Konsequenzen durchgeführt hätten. Es übersehe dabei jedoch, dass es in der Natur des Menschen liege, solche Verbote zu umgehen. Da aber ausser einigen recht kurzen Gesprächen nichts geschehen sei - sie hätten sich nicht einmal geküsst oder unsittlich berührt - sei es nicht verwunderlich, wenn seine Schilderung nicht ausschweifend gewesen

sei. Er habe wissen wollen, ob sie ihn möge, ob er Chancen bei ihr hätte, und sie sei ihm nicht abgeneigt gewesen, sie habe sich vorstellen können, ihn zu heiraten. Das BFM wundere sich, dass er sich für das Schicksal seiner Freundin nicht sonderlich interessiere. Es sei so, dass er schon ein schlechtes Gewissen habe, weil sie nun keinen Mann mehr finde und ihr Ruf beschädigt sei. Aber er gebe zu, er habe sie nicht wirklich gekannt und irgendwie sei sie ja selbst auch schuld. Sie hätte nicht mit ihm sprechen dürfen und habe gewusst, dass sich dies nicht gehöre. Er hätte sie aber geheiratet, obwohl sie mit ihm gesprochen habe. Er habe unbedingt eine Frau heiraten wollen, die ihm gefalle, aber nach dem Vorfall werde diese Familie sie ihm nicht mehr zur Frau geben. Es sei nicht so, dass er keine Gefühle für diese Frau hege, sie habe ihm gefallen, er habe sich in sie verliebt, habe sie aber nicht so gut gekannt. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan würde ihn ihre Familie umbringen. Der Staat würde ihn nicht beschützen. In Bezug auf sein Facebook-Profil brachte der Beschwerdeführer neben den bereits mit Stellungnahme vom 15. September 2014 gemachten Ausführungen im Wesentlichen vor, das BFM glaube seinen Aussagen nicht, da er ein Konto auf Google Plus habe. Sein Freund P.\_\_\_\_\_ habe es für ihn eingerichtet. Er mache dies auch für andere Afghanen. Sie bräuchten das Google Plus-Konto, um Musikvideos herunterzuladen und um zu telefonieren. Sein Freund sei gerne bereit, dies zu bestätigen. Er (der Beschwerdeführer) könne es nicht so genau erklären, was Google Plus alles sonst machen könne und wie es funktioniere, weil er es nicht genau verstehe. P.\_\_\_\_\_ helfe ihm dabei und zeige ihm, welche Symbole er berühren müsse. Es gebe sicher noch andere Personen, die keine Schulbildung hätten und Analphabeten seien, die die neuen Medien auf diese Weise benützen könnten. Zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs machte er im Wesentlichen geltend, es sei bekannt, dass die Profile im Facebook auch falsche Informationen enthalten würden und sich die Menschen oft besser, gebildeter und reicher darstellten, als sie tatsächlich seien. Es gebe eine Welt des Facebooks und eine reale Welt. Er müsse in die reale Welt zurückkehren. In der realen Welt sei er ein Bauer, ohne Bildung, aus einem kleinen Dorf in einer Provinz, in der es gefährlich sei zu leben. Er habe nicht in Kabul oder Mazar-i-Sharif studiert und sei nur auf seiner Flucht durch Kabul durchgereist, auch habe er dort kein Beziehungsnetz. Nur weil er Facebook-Kontakte aus Kabul habe, bedeute dies nicht, dass er auch bei ihnen wohnen könne. Sein Freund P.\_\_\_\_\_ habe für ihn ein Google Plus-Konto eröffnet und das Facebook-Konto gelöscht. Im Weiteren sei es schwierig, seine Familie zu erreichen. Sie selbst hätten kein Telefon. Er habe mit seiner Mutter sprechen können, sie sei dafür nach I.\_\_\_\_\_ gegangen und habe sich eine Tazkira seines Vaters besorgt. Für seine Mutter sei dies sehr schwer zu organisieren gewesen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Beschwerdeeingabe in den Akten verwiesen.

#### **E. 4.1**

Den ausführlichen Erwägungen des BFM ist nach Prüfung der Akten zuzustimmen, weshalb vorab auf diese zu verweisen ist. Die Ausführungen in der Beschwerde sind nicht geeignet, diese zu entkräften. Nach Durchsicht der Akten müssen die Aussagen des Beschwerdeführers allgemein als oberflächlich, substanzlos, teilweise ausweichend und ohne Realkennzeichen bezeichnet werden. Es erscheint als unwahrscheinlich, dass sich der Beschwerdeführer nach dem Vorfall mit dem Bruder seiner Freundin noch zu Hause und in der Nähe seiner angeblichen Verfolger aufgehalten habe, bis ihn "jemand" beziehungsweise ein Freund seines Vaters mit dem Motorrad weggefahren habe. Im Übrigen wurde das Alter seines angeblich "ungefähr (...) -jährigen Vaters" durch die Abgabe der angeblichen Tazkira von ihm relativiert, in welcher ein Alter von (...) Jahren aufgeführt ist. Zu diesem doch

beträchtlichen Altersunterschied wird lediglich ausgeführt, dass die durchschnittliche Lebenserwartung in Afghanistan bei 48.66 Jahren liege, weshalb sein Vater für afghanische Verhältnisse trotzdem sehr alt sei. Der Beschwerdeführer führte im Weiteren aus, die schlichtende Person sei wie er selber Sunnite gewesen und "man" könnte deshalb angenommen haben, dass er ihm (und nicht dem Bruder der Freundin, der Schiite sei) deshalb geholfen habe. Sunniten und Schiiten befänden sich in Afghanistan nach wie vor im Streit (vgl. act. A19/24 S. 8). Es ist deshalb schwer nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer des Mordes am Passanten beschuldigt worden sein soll, wenn angenommen werden könnte, dass dieser ihm und nicht einem Schiiten geholfen habe. Die angeblichen "guten Beziehungen" der Familie zu Behörden, was ihm eine innerstaatliche Aufenthaltsalternative verunmöglicht haben soll, wurden weder substantiiert noch nachvollziehbar dargelegt. Den vorerst geltend gemachten Reichtum dieser Familie musste der Beschwerdeführer im Verlauf der Anhörung denn auch relativieren. Auch gab er zunächst zu Protokoll, nie Probleme mit Behörden gehabt zu haben, und will zunächst nur von den Familienangehörigen des Verstorbenen sowie seiner Freundin gesucht worden sein, wohingegen er die angebliche Suche nach ihm im Verlauf der Anhörung dahingehend ausbaute, dass nun auch Behördenmitglieder ihn suchen sollen. Das Aussageverhalten des Beschwerdeführers lässt im Allgemeinen nicht darauf schliessen, dass dieser begründete Furcht vor Verfolgung hat, basiert diese im Übrigen lediglich auf Annahmen und Vermutungen, welche weder substantiiert noch nachvollziehbar dargelegt wurden.

#### **E. 4.2**

Im Weiteren führte der Beschwerdeführer aus, er habe davon abgesehen, in D. \_\_\_\_\_ zu bleiben, da er Angst davor gehabt habe, dass man jemanden bezahlen und auf ihn ansetzen würde, um ihn zu töten (vgl. act. A19/24 S. 19 F137). Diese Aussage ergibt jedoch keinen Sinn, da er sich eigenen Aussagen zufolge ungefähr drei Jahre in D. \_\_\_\_\_ aufhielt. Dort konnte er sich einen afghanischen Pass beschaffen, erhielt eine S. \_\_\_\_\_ und danach einen für zwei Jahre gültigen Aufenthaltstitel (...). Der Beschwerdeführer führte in Bezug auf seinen Pass aus, er habe diesen durch die afghanische Botschaft in T. \_\_\_\_\_ erhalten, ein Konsul komme jeweils einmal im Monat von U. \_\_\_\_\_ nach M. \_\_\_\_\_. Mit diesem Pass sei er mit einer unbekanntem Airline beziehungsweise mit der V. \_\_\_\_\_ nach E. \_\_\_\_\_ geflogen (vgl. act. A7/13 S. 6). Zur Passbeschaffung und zur angeblichen Verfolgung durch die heimatlichen Behörden ist anzumerken, dass die für Art. 1 Bst. C Ziff. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) entwickelten Kriterien in analoger Weise heranzuziehen sind. So stellt die Kontaktnahme mit den Behörden des Heimatstaates zwecks Passbeschaffung einen Tatbestand dar, der grundsätzlich als "Unterschutzstellung" bezeichnet werden kann (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.3.2; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1998 Nr. 29 E. 3, je m.w.H.). Wenn ein Flüchtling einen Pass des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, beantragt und erhält, so lässt dies darauf schliessen, dass er die Absicht hat, den Schutz des Landes seiner Staatsangehörigkeit in Anspruch zu nehmen, es sei denn, er kann Beweise vorbringen, die diese Annahme widerlegen (vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1979, Neuauflage: UNHCR Österreich 2003, Rz. 121). Dabei mag ein Flüchtling diese Handlung in der Absicht vorgenommen haben, entweder in sein Land zurückzukehren oder den Schutz seines Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen, jedoch weiterhin ausserhalb dieses Landes zu bleiben. Entscheidend ist indessen, dass er mit dem Erhalt eines solchen Dokumentes normalerweise aufhört, ein Flüchtling zu sein

(vgl. UNHCR-Handbuch, a.a.O., Rz. 123). Als Unterschutzstellung gelten denn auch nicht nur die tatsächliche Schutzbeanspruchung im Heimatland, sondern auch die Beanspruchung und Benutzung des diplomatischen Schutzes durch Beantragen und Verwenden eines heimatlichen Passes (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.28; vgl. auch BVGE 2011/28 E. 3.3.2 m.w.H.). Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer während seiner angeblichen Flucht einen Pass von den heimatlichen Behörden ausstellen liess, lässt vermuten, dass auf seiner Seite keine Furcht vor Verfolgung besteht und auf Seiten des Staates keine Verfolgungsabsicht vorhanden ist, zumal es sich bei einer Passausstellung in der Regel um eine der Flüchtlingseigenschaft zuwiderlaufende Unterschutzstellung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG in Verbindung mit Art. 1 C Ziff. 1 FK, also eine Inanspruchnahme des Schutzes des angeblichen Verfolgungsstaates, handelt. Der Beschwerdeführer macht in diesem Zusammenhang nicht geltend, er sei gezwungen worden, sich einen Pass ausstellen zu lassen. Es bleibt allerdings festzustellen, dass in Anbetracht der dargestellten Folgen einer Ausstellung von Identitätspapieren durch die heimatlichen Behörden nicht nachvollziehbar ist, weshalb das BFM den Beschwerdeführer darauf hinwies, sich zwecks Papierbeschaffung ans Konsulat wenden zu können (vgl. act. A19/24 S. 22). Da sich der Beschwerdeführer - soweit bekannt - in der Schweiz während des hängigen Asylverfahrens keine Identitätspapiere durch seine heimatliche Vertretung ausstellen liess, ist auf das Vorgehen der Vorinstanz nicht weiter einzugehen. In Bezug auf die Ausführungen zum Facebook-Konto ist festzuhalten, dass die Erklärungsversuche des Beschwerdeführers weder in der Stellungnahme noch auf Beschwerdeebene zu überzeugen vermögen, zumal nicht nachvollziehbar ist, weshalb auf Facebook ein falscher Werdegang aufgenommen worden sein soll.

#### **E. 4.3**

Aus dem Gesagten folgt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern, weshalb darauf verzichtet werden kann, weiter darauf einzugehen. Das SEM hat sein Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens

glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 6.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.2.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 6.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 6.3.2**

Bezüglich der allgemeinen Lage in Afghanistan hat das Gericht in BVGE 2011/7 festgestellt, dass in weiten Teilen des Landes eine derart schlechte Sicherheitslage herrsche und derart schwierige humanitäre Bedingungen bestehen würden, dass die Situation insgesamt als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren sei. Von dieser allgemeinen Feststellung sei indes die Situation in der Hauptstadt Kabul (BVGE 2011/7 insbes. E. 9.9.2), sowie in den Städten Mazar-i-Sharif (BVGE 2011/49 E. 7.3.6 und 7.3.7) und Herat (BVGE 2011/38 E. 4.3.1-4.3.3) zu unterscheiden. Der Vollzug dorthin

könne als zumutbar erachtet werden, wenn es sich beim Rückkehrer um einen jungen, gesunden Mann handle, der dort über ein tragfähiges soziales Netz verfüge, das ihn bei der Heimkehr unterstützen könne (BVGE 2011/7 E. 9.9). Diese Praxis hat nach wie vor Gültigkeit (vgl. bspw. Urteile des BVGer E-719/2015 vom 20. Oktober 2016, D-946/2015 vom 7. September 2016, D-2086/2016 vom 11. Mai 2016, D-5168/2015 vom 16. November 2015, E-5014/2015 vom 28. Oktober 2015).

### **E. 6.3.3**

Die Untersuchungspflicht der Asylbehörden hinsichtlich Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs nach Treu und Glauben findet ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der Beschwerde führenden Person (Art. 8 AsylG), die im Übrigen auch die Substantiierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Vorliegend ist der Beschwerdeführer offensichtlich nicht bereit, wahrheitsgemäss über seine persönliche und familiäre Situation im Heimatland Auskunft zu geben, auch steht seine Identität bis zum heutigen Tag nicht rechtsgenügend fest. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe seinen Rucksack mit unter anderem seinem Reisepass im Zug von K. \_\_\_\_\_ nach L. \_\_\_\_\_ liegen gelassen, erscheint realitätsfremd. Es ist indessen nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.9 und 6). Entzieht der Asylsuchende mit seinem Verhalten dem Gericht die für genauere Abklärungen erforderliche Grundlage, ist es nicht Sache der Beschwerdeinstanz, sich in Mutmassungen und Spekulationen zu ergehen. Der auf der eingereichten Tazkira seines angeblichen Vaters angefügte handschriftliche Vermerk auf der Rückseite, wonach Herr (...), der Nachkomme des (...) sei, und seine Geburt vom (...) im Dorf R. \_\_\_\_\_ bestätigt wird, ist nicht geeignet, seine Identität rechtsgenügend nachzuweisen, da eine Tazkira nicht fälschungssicher ist und ihr nur ein verminderter Beweiswert zukommt (vgl. BVGE 2013/30 E. 4.2.2). Gleiches gilt in Bezug auf den handschriftlichen Vermerk. Insbesondere lässt sich daraus nicht der Nachweis erbringen, dass der Beschwerdeführer sein ganzes Leben in R. \_\_\_\_\_ beziehungsweise G. \_\_\_\_\_ als einfacher Bauer verbracht haben soll, zumal aufgrund der Facebook-Eintragungen ein tragfähiger Bezug zu Kabul, wo er W. \_\_\_\_\_ haben soll, nicht auszuschliessen ist. Im Übrigen konnte er sich eigenen Aussagen zufolge drei Jahre in einem ihm fremden Land (D. \_\_\_\_\_) durchschlagen und verfügt auch in der Schweiz wieder über mindestens eine Bezugsperson, was auf eine gewisse Selbständigkeit schliessen lassen dürfte. Aufgrund dieser Ausführungen und der Tatsache, dass es ihm möglich war, die kostspielige Reise in die Schweiz sowie den mehrjährigen Aufenthalt in D. \_\_\_\_\_ zu finanzieren, und er den grössten Teil seines Lebens in Afghanistan verbrachte, ist davon auszugehen, dass er nach der Rückkehr in sein Heimatland auf ein bestehendes soziales Netz zurückgreifen kann und nicht in eine existentielle Notlage fällt. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

### **E. 6.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 6.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 6.6**

Es ist im Weiteren nicht ersichtlich, weshalb die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden soll, weshalb der diesbezügliche Antrag abzuweisen ist.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG; Art.49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8.1**

Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

#### **E. 8.2**

Nach dem Gesagten ist das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind. Eine Bedürftigkeit wurde ohnehin nicht nachgewiesen. Daher ist auch dem Gesuch um Beigabe eines amtlichen Rechtsbeistands gemäss Art. 110a Abs. 1 AsylG nicht stattzugeben.

#### **E. 8.3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.